

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11451</b>	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 10.04.2017
		Verfasser: Mareen Tech	
<b>Beschluss zu vorliegenden Anträgen von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2017</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Sozialausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen			

## **Sachverhalt:**

Folgende Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit sind im Amt Klützer Winkel eingegangen:

<b>Antragsteller</b>	<b>Verwendungszweck</b>	<b>Zuschuss im Jahr 2016</b>	<b>Beantragter Zuschuss</b>
Verkehrswacht Wismar und Umgebung e.V.	Verkehrserziehung für Kinder und Jugendliche	100,00 €	Kein Antrag
Behindertenverband e.V. Grevesmühlen	Kosten für Veranstaltungen u. a.	100,00 €	Kein Antrag
Arbeitslosenverband – Schuldnerberatung NWM	Finanzierung des Eigenanteils für Projekte	100,00 €	Keine Höhe benannt

Im Haushaltsplan für das Jahr 2017 sind 1.000,- Euro für die Unterstützung von Vereinen und Verbänden vorgesehen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, dem Arbeitslosenverband, Schuldnerberatung NWM einen finanziellen Zuschüsse in Höhe von .... Euro zu gewähren.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Je nach Beschlussfassung

## **Anlagen:**

Antrag Arbeitslosenverband vom 26.10.2016



Mitglied im

Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel  
Der Amtsvorsteher  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

03 88 25 / 39 37 10

(Anlagen folgen per Post)

Amt Klützer Winkel  
**EINGANG**  
02. Nov. 2016 n<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

AV	BM	LVB	Son.
FB I	FB II	FB III	FB IV



Bitte Sach'leben der Abklärung  
der Forderung vorbereiten.  
freundl. ist alle  
Hilfeloß der  
bes. des + finanzielle

26. Oktober 2016  
Es schreibt Ihnen:  
Herr Wecke  
Unser Aktenzeichen:  
Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

fristwährend stellen wir bereits jetzt einen formlosen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr 2017 bei Ihrem Amt und der amtsangehörigen Stadt und den Gemeinden. Sollte ein förmlicher Antrag notwendig sein, so senden Sie uns diesen bitte zu.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle hat seit 1992 ihren Sitz in Grevesmühlen. Der Träger dieser Beratungsstelle ist der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Er unterhält Projekte wie Kleider- und Möbelbörsen, soziale Beratungen, Kinderfreizeiten, Jugendclubs und Tafeln. Diese Projekte erwirtschaften leider keinen finanziellen Gewinn, um die Schuldnerberatungsstelle mit Eigenmitteln unterstützen zu können.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 12.07.2013 betragen die Eigenmittel der Schuldnerberatungsstellen **mindestens 5 %** der für 2017 geplanten Gesamtkosten von 185.223,86 EUR und belaufen sich daher auf 9.261,19 EUR. **Wir beantragen bei Ihnen eine Zuwendung zur Finanzierung dieses Eigenanteils.**

- Seite 2 -

Auf der Sozialausschusssitzung des Landkreises Nordwestmecklenburg am 29.05.2013 wurde deutlich gemacht, dass der Eigenanteil nicht vom Landkreis komplett übernommen werden kann und für das Haushaltsjahr 2017 diesbezüglich ein Antrag bei Ihrem Amt einzureichen ist. Mit Gewährung dieser Mittel unterstützen Sie durch Schulden in Not geratene Bürger auch Ihrer Gemeinde.

Unser Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung, Informations- und Wissensvermittlung hinsichtlich der Rechte von Schuldern und Gläubigern, das Bescheinigen von Unterhaltspflichten für das Pfändungsschutzkonto und insbesondere die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens. Bei akuten Krisen – wie Strom- oder Mietschulden – versuchen wir einvernehmliche Lösungen mit den betreffenden Gläubigern, auch hier ansässigen Unternehmen wie bspw. der WOBAG oder den Stadtwerken, zu finden. Dadurch werden Zwangsräumungen und Stromsperrungen vermieden. Wir erstellen Regulierungspläne und können diese über unser Treuhandkonto überwachen.

Nach der von uns geführten Statistik haben wir im Zeitraum vom 01.01.2012 bis heute insgesamt 2.039 Ratsuchende erstmals beraten und 763 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

In den vergangenen Jahren kamen circa 1/3 der Ratsuchenden aus Grevesmühlen und 2/3 der Ratsuchenden aus den Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Eine aktuellen Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten, BAG-SB 4-2015, Seite 163-211) zeigt auf, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen ... zur Folge hat**“ (ebenda, Seite 168). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmethoden sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird. „Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählen zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 168).

Im gesamten Umfeld des Schuldners finden durch seine Verhaltensänderung nachhaltige Veränderungen statt, die sich positiv auf seine Psyche, seine Motivation und auf seine Familie auswirken. Diese Veränderungen werden durch den Beratungsprozess nachhaltig begleitet und unterstützt, der Schuldner wird in seiner Person gestärkt.

Für die Aufrechterhaltung unserer Schuldnerberatungsstelle bitten wir Sie um eine finanzielle Zuwendung für das Haushaltsjahr 2017.

Zum besseren Verständnis erhalten Sie unser Kurzporträt, unser Leitbild, den statistischen Jahresbericht für das vergangene Jahr 2015 sowie die Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2013.

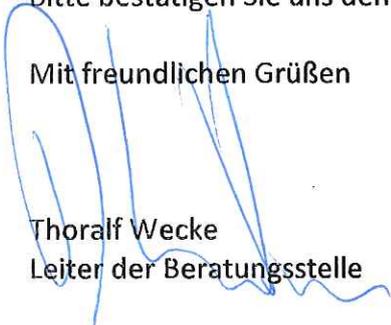
- Seite 3 -

Den statistischen Jahresbericht für das aktuelle Jahr 2016 erhalten Sie im März 2017 nachgereicht.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Thoralf Wecke  
Leiter der Beratungsstelle



Anlage 1a

## Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**Sitz des Landesverbandes:** Schwerin

**Landesgeschäftsstelle:**  
Perleberger Straße 22  
19063 Schwerin

**Tel.:** 0385/2 07 28 11 **Fax:** 0385/2 07 28 12

**E-Mail:** [alv-mv@hdb-sn.de](mailto:alv-mv@hdb-sn.de)  
[www.alv-mv.de](http://www.alv-mv.de)

### Rechtlicher Status der Organisation:

Gründungsdatum: 06. Oktober 1990  
Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

### Der Landesverband ist Mitglied in folgenden Netzwerken/Organisationen:

- Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e.V.
- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern
- Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
- Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Neue Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landeszentrale für politische Bildung
- Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Der Verein ist als gemeinnützig-mildtätig anerkannt, landesweit im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern tätig, und anerkannt als Träger der Freien Jugendhilfe

### Name der Verantwortlichen in der Organisation:

**Landesvorsitzender:**

**Herr Jörg Böhm**

Sitz: Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin

Tel.: 0385/ 2 07 28 11

E-Mail: [j\\_boehm@gmx.de](mailto:j_boehm@gmx.de)

**Geschäftsführer:**

**Karl-Heinz Figas**

**Vorsitzende**

**der Landesrevisionskommission:**

**Carola Kämmerer**

### Wir sind:

- eine Mitgliederorganisation im Land Mecklenburg-Vorpommern (ca. 1000 Mitglieder)
- ein aktiver Arbeitsmarktakteur mit eigenen landesweiten, lokalen Strukturen
- ein Interessenvertreter der Erwerbslosen und ihrer Familien

### Grundlagen der Arbeit des Landesverbandes:

- Satzung
- Finanz-, Geschäfts-, und Beitragsordnung
- Leitlinien des Landesverbandes

### Organisationsstruktur:

- 10 Kreisverbände und 10 Ortsverbände, davon 13 eingetragene Vereine
- 39 Arbeitslosenserviceeinrichtungen zur Beratung, Betreuung und Begleitung
- von Erwerbslosen und ihren Familien

### Fakten und Zahlen:

Wir sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu finden und bieten unsere offenen Angebote für alle hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger an:

- Bürgerberatung; Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung;
- Soziale Betreuungsdienste;
- Hilfen bei der Jobsuche; insbesondere durch Integrationsprojekte
- Ausgabestellen für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

### Ausgewählte soziale Dienstleistungsprojekte (Stand Ende 2011):

- 16 Möbelbörsen
- 25 Textilbörsen und Kleiderkammern
- 26 Speisenbörsen und Suppenküchen
- 12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafel
- 9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen
- 63 Selbsthilfegruppen
- 294 ausschließlich ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Bildungswerk „Für die Zukunft lernen e. V.“

Geschäftsstelle: 17235 Neustrelitz, Elisabethstraße 28  
Tel.: 03981/20.67.66  
E-Mail: bildungswerk-fdzl@web.de

Vorsitzender: Horst Neuendorf

Anlage 1b

## Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- Anlaufstelle:
  - für Schuldner;
  - von Überschuldung Bedrohte
  - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
  - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
  - für Arbeitgeber;
  - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:
  - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
  - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
  - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
  - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
  - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
  - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
  - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
  - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
  - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
  - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

- Tätigkeitsbereich: u.a.
  - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
  - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
  - Übernahme des Mandats
  - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
  - Begleitung bis zur Insolvenz
  - Beratung während der Insolvenzphase
  - Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
  - Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- **Typische Aussagen von Klienten:**
    - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
    - „endlich kann ich wieder schlafen“
    - „ich fühle mich unterstützt“
    - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- **Nutzen:**
    - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
    - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
    - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
    - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
    - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldern an sie zurückfließen
    - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Anlage 2

## Leitbild der Schuldnerberatung NWM

### Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

### Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

### Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

## Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

### Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

**Die Beraterinnen:**

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

**Vertraulichkeit:**

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

Anlage 3a

# Statistischer Jahres- bericht 2015

---

der Schuldnerberatung NWM

des Arbeitslosenverbandes Deutschland,  
Landesverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.

Wismarsche Str. 5, 23936 Grevesmühlen  
Tel. 03881/716304, Fax: 03881/7198051  
E-Mail: kontakt@schuldnerberatung-nwm.de

Berichterstatter: Thoralf Wecke

---

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

I. Organisation der Beratungsstelle	3
1. Konzept und Leitbild	3
2. Standort und Zugang	3
3. Erreichbarkeit	4
4. Besetzung	4
5. Wartezeit	5
6. Finanzierung der Beratungsstelle	5
7. Kooperation, Vernetzung, Arbeitskreis	6
8. Präventionsarbeit	6
9. Weiterbildungen	7
II. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen	7
1. Aktenbestand	7
2. Kurzberatungen	8
3. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto	8
4. Neu aufgenommene Fälle	9
3.1. Art und Umfang der Schulden	9
3.2. Altersgruppen	11
3.3. Berufsbildungsabschluss	11
3.4. Familiensituation und betroffene Kinder	12
3.5. Haushaltsgesamteinkommen	13
3.6. Wohnkosten	13
3.7. Wirtschaftsgeld pro Kopf	14
3.8. Ursachen der Überschuldung	14
3.9. Sozialer Status	15
5. Beendete aktenkundige Fälle	15
6. Weitere Beratungsergebnisse	16
7. Schwerpunkt Insolvenzberatung	16
7.1. Außergerichtliche Einigungsversuche	16
7.2. Verbraucherinsolvenzverfahren	17
III. Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung	18
IV. Anlage Landesstatistik der SB NWM	19

## I. Organisation der Beratungsstelle

### 1. Konzept und Leitbild

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Land Mecklenburg-Vorpommern – v. d. d. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales – und durch den Landkreis Nordwestmecklenburg finanzierte und gemäß der Insolvenzordnung anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als personenbezogener Dienstleister im sozialen Bereich und vertreten die Rat- und Hilfesuchenden mit sozialpädagogischer, ökonomischer und juristischer Fachkompetenz.

Privatpersonen erhalten schnelle, unbürokratische, personen- und fallbezogene, professionelle Einzelfallhilfe. Gemeinsam mit den Ratsuchenden entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden. Dabei verfolgen wir einen umfassenden **ganzheitlichen Beratungsansatz**, der sich in der Ausgestaltung am jeweiligen Einzelfall orientiert, um eine bestmögliche Schuldenregulierung zu gewährleisten.

Wir verstehen den Ratsuchenden als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein. Eng verknüpft ist die Überschuldung mit sozialer Ausgrenzung, psychischen, familiären und gesundheitlichen Problemen. Die mehrdimensionale Beratung dient dazu, dass die Ratsuchenden ihr persönliches Gleichgewicht erreichen, mit dem sie sich wohlfühlen. Die Beratung soll im besten Fall eine Neuorientierung geben. Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei: **Fördern durch fordern ohne zu überfordern**. Wir sehen den Ratsuchenden als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg; gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

### 2. Standort und Zugang

Die Beratungsstelle ist ortsansässig im Zentrum der Stadt Grevesmühlen und damit für die Rat- und Hilfesuchenden im Einzugsbereich durch die zentrale Lage mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Die Anbindung an die Bahnstrecke Lübeck <-> Bad Kleinen der Deutschen Bahn AG sowie an den Nahverkehr Nordwestmecklenburg stellt den Zugang zur hiesigen Beratungsstelle sicher. Soweit notwendig werden Hausbesuche angeboten.

### 3. Erreichbarkeit

Die Beratungsstelle hält an zwei Tagen in der Woche, nämlich dienstags und donnerstags, öffentliche Sprechstunden ab; insbesondere donnerstags können die Sprechstunden infolge langer Beratungstage von Berufstätigen in Anspruch genommen werden.

Daneben ist die Beratungsstelle von Montag bis Freitag besetzt; jederzeit können gesonderte Termine vereinbart werden. Fernmündlich ist die Beratungsstelle von montags bis freitags nahezu uneingeschränkt erreichbar. Ein Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.

### 4. Besetzung

Die Besetzung der Beratungsstelle ist mit drei Beratungsfachkräften (40/40/34 Wochen-Stunden) sowie einer Verwaltungsfachkraft (30 Wochen-Stunden) vorgesehen. Im Berichtszeitraum sind dieses:

Name	Funktion	h/Woche	Anmerkung
Frau Ass. jur. Susanne Grehn	Leiterin (ruhend) Beratungsfachkraft	40	34 h vom 06.12.14 bis 05.05.15 40 h seit 06.05.15
Frau Ass. jur. Ramona Scheel	Beratungsfachkraft	34	<b>Elternzeit</b> vom 06.05.14 bis 05.05.15
<u>Vertretung</u> Herr Holger Frisch	Beratungsfachkraft	40	befristet beschäftigt vom 15.07.14 bis 05.05.15
Herr Thoralf Wecke	stv. Leiter (aktiv) Beratungsfachkraft	40	stv. Leiter seit 31.03.14
Frau Jana Rieger	Verwaltungsfachkraft	30	1,5 h / Woche werden vom Land- kreis NWM übernommen

### Anmerkung

Unsere Beratungsstelle war ab Mai 2015 wieder mit den „Stammberatungsfachkräften“ besetzt; die Elternzeit von Frau Scheel war am 06.05.2015 beendet. Damit ging auch eine durch intensive Einarbeitung zeitraubende Vertretungsphase zu Ende.

## 5. Wartezeit

Die Wartezeit der Rat- und Hilfesuchenden auf einen Erstberatungstermin betrug im Berichtszeitraum 15 Tage.

Jahr	2015	2014	2013
Wartezeit	15 Tage	20 Tage	15 Tage

Die Wartezeit konnte um 5 Tage wieder auf das Jahresniveau von 2013 gesenkt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Frau Grehn im Dezember 2014 aus der Langzeiterkrankung zurückkam und Herr Frisch (Elternzeitvertretung von Frau Scheel) sich gut eingearbeitet hatte.

Die geringe Wartezeit wird von unseren Ratsuchenden als notwendig empfunden. Für Notfälle (sog. Krisenintervention) ist kein Termin erforderlich; hierfür wurde der Donnerstag als offener Sprechtag eingeführt und hat sich auch bewährt.

Eine Warteliste wird in unserer Beratungsstelle nicht geführt.

## 6. Finanzierung der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle wurde im Berichtszeitraum sowohl vom Land Mecklenburg-Vorpommern als auch vom Landkreis Nordwestmecklenburg gefördert. Der Landkreis übernimmt seit Jahren den Eigenanteil des Trägers, da dieser dazu nicht in der Lage ist. Der Träger unterhält lediglich andere soziale Projekte, die zwar kostendeckend arbeiten, jedoch keinen Gewinn erwirtschaften, um andere Projekte mitzutragen. Die Schuldnerberatung erwirtschaftet selbst keine Einnahmen, die den Eigenanteil decken könnten.

Die pauschale Förderung hat unsere Arbeitsweise optimal unterstützt und stellt gegenwärtig und zukünftig sicher, dass die Schuldnerberatungsstelle ihre originären Aufgaben im Rahmen dieser Konzeption und Finanzierung wahrnehmen kann.

Zudem ermöglicht die Pauschalfinanzierung eine individuelle Hilfe für die Rat- und Hilfesuchenden – im Gegensatz zu einer Fallpauschale. Bei einer Finanzierung durch Fallpauschalen besteht die große Gefahr, dass die Ratsuchenden dahingehend beraten werden, wofür es die beste Finanzierung gibt, unabhängig davon, ob diese Beratung hilft oder nicht.

## **7. Kooperation, Vernetzung, Arbeitskreis**

Die Schuldnerberatungsstellen des Landkreises Nordwestmecklenburg haben sich im Berichtszeitraum mehrfach zum Erfahrungsaustausch getroffen, die Zusammenkunft soll beibehalten und intensiviert werden.

Daneben halten wir uns auch trägerintern durch fachspezifische Arbeitskreise auf dem aktuellen Stand und haben so auch ein Forum zur Diskussion aktueller Probleme und Fragestellungen.

Unsere Beratungsstelle war Mitglied im trägerübergreifenden Qualitätszirkel Schuldnerberatung, der seine Arbeit eingestellt hat. Der Zirkel hatte Qualitätskriterien für die tägliche Arbeit mit den Ratsuchenden festgelegt und wird im März 2016 seine Arbeit als interner Arbeitskreis Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Arbeitskreis SIB) wieder aufnehmen.

Frau Scheel nahm im Juni 2015 am Paritätertreffen – Kreisgruppentreffen Nordwestmecklenburg teil und vertrat dort erstmals die Interessen der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Landkreises.

Unsere Beratungsstelle ist seit 2011 Partner im Frauennetzwerk Nordwestmecklenburg. Eine große Gruppe der Rat- und Hilfesuchenden sind alleinerziehende Frauen, daher bot sich eine Kooperation mit dem Netzwerk an, um spezifische Probleme kompetent von Fachleuten weiter betreut zu wissen.

## **8. Präventionsarbeit**

Praxisnah über das Thema Geld und Schulden zu informieren, empfinden wir besonders wichtig. Es gilt im Vorfeld auf typische Schuldenfallen hinzuweisen, um so die Handlungskompetenzen nicht verschuldeter bzw. von Verschuldung gefährdeter Menschen zu erhöhen.

Am 10.04.2015 hat Herr Wecke bei der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA) in Grevesmühlen einen Vortrag mit dem Thema „Ein besserer Umgang mit meinen Schulden“ gehalten. Die Zielgruppe waren alleinerziehende Frauen.

## 9. Weiterbildungen

Unsere Mitarbeiter/innen haben jeweils an einer fachspezifischen Fort- und Weiterbildung teilgenommen.

Mitarbeiter/in	Fortbildung
Susanne Grehn	„Lohnpfändungen, Abtretungen und Aufrechnungen, Verbraucherinsolvenzverfahren – Auswirkungen des am 01.07.2014 in Kraft tretenden Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“
Ramona Scheel	„Zur aktuellen Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Schuldner- und Insolvenzberatung“
Thoralf Wecke	„Grundlagen des Insolvenzverfahrens unter Bezugnahme auf die drei Stufen der Reform des Insolvenzrechts“

Um das eigene Handeln zu überprüfen und zu verbessern, fand auch im Berichtsjahr wieder eine ganztägige Gruppensupervision mit dem Thema „Potential-Entfaltung durch konstruktives Kommunikationsverhalten“ statt.

## II. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Im Berichtszeitraum 2015 wurden insgesamt 393 Personen erstmals beraten.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl der Ratsuchenden	393	413	503

Im Verhältnis zum Vorjahr ist die Zahl der Ratsuchenden, die erstmals unsere Beratungsstelle aufsuchten, leicht rückgängig. Demgegenüber stieg die Zahl der mittels Vollmacht neu aufgenommen Klienten.

### 1. Aktenbestand

Als Akte zählt ein Fall, wenn wir die Vertretung mittels Vollmachtsurkunde gegenüber den Gläubigern angezeigt haben.

Aus dem Vorjahr haben wir 249 aktenkundige, noch nicht abgeschlossene Fälle übernommen.

Jahr	2015	2014	2013
Aktenbestand Vorjahr	249	191	164
Zugänge laufendes Jahr	152	130	138
Abgänge laufendes Jahr	165	72	111
gesamter Aktenbestand	236	249	191

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Im Berichtszeitraum konnten wir 152 Ratsuchende neu aufnehmen und das bedeutet einen Zuwachs von 17 % gegenüber dem Vorjahr. Es verbleibt damit ein Aktenbestand von 236 mit Vollmacht ausgestatteten Akten, die im Kalenderjahr 2016 weiter geführt werden.

## 2. Kurzberatungen

Eine Kurzberatung ist ein Beratungsgespräch in ein und derselben Angelegenheit mit maximal drei Beratungsterminen (je Termin bis zu 1½ Stunden Zeitaufwand), bei dem keine Vollmacht erteilt wird.

Zur Kurzberatung suchten erstmals 241 Personen unsere Schuldnerberatungsstelle auf.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl Kurzberatungen	241	283	365
Arbeitszeitaufwand in h	1.084,5	1.273,5	1.642,5

Davon wurden zwei Personen auf ein Regelinsolvenzverfahren verwiesen, da sie selbständig sind oder waren. Lediglich eine Person wurde vom Jobcenter über eine Eingliederungsvereinbarung angehalten, sich bei uns zu melden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Nicht alle Ratsuchenden erwähnen im Gespräch, dass sie vom Jobcenter vermittelt wurden.

Ausgehend von 241 Kurzberatungen mit bis zu 4,5 Stunden ergibt sich ein Arbeitszeitaufwand von 1.084,5 Stunden.

## 3. Beratungen zum Pfändungsschutzkonto

Die Beratungsstelle hat im Berichtszeitraum 175 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt; das ergibt einen Anstieg um 27 %.

Jahr	2015	2014	2013
P-Konto-Bescheinigungen	175	138	145

Der Beratungsbedarf in dieser Richtung hat sich demnach gegenüber dem Vorjahr noch einmal erhöht. Dies war unter anderem auch der Tatsache geschuldet, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die eigentlich noch gültigen Bescheinigungen aufgrund der rückwirkenden Kindergelderhöhung neu ausgestellt werden mussten.

#### 4. Neu aufgenommene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden 152 Rat- und Hilfesuchende neu als aktenkundige Fälle aufgenommen. Nur sofern der Ratsuchende eine Vollmacht erteilt, wird der Fall aktenkundig erfasst.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl neuer Fälle	152	130	138
Verhältnis Anzahl der Ratsuchenden zu Anzahl neuer Fälle	39 %	32 %	27 %

Damit ist die Anzahl der Neuaufnahmen gegenüber den beiden Vorjahren tendenziell im Durchschnitt steigend.

#### 3.1. Art und Umfang der Schulden

##### Pro-Kopf-Verschuldung

Die Gesamtverschuldung der im Jahr 2015 neu aufgenommenen 152 Rat- und Hilfesuchenden betrug 4.676.770,21 €. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung fiel leicht auf 30.768,23 € ab.

Jahr	2015	2014	2013
Gesamtverschuldung	4.676.770,21 €	4.691.943,58 €	3.839.691,54 €
Pro-Kopf-Verschuldung	30.768,23 €	36.091,87 €	27.823,85 €

Dies ist ca. das 30-fache des durchschnittlichen Einkommens (2014: 1.020,00 € lt. Statistisches Bundesamt) der von Überschuldung betroffenen Personen. Nach einem hypothetischen Modell bräuchte ein Schuldner somit 30 Monate, um seine Verbindlichkeiten komplett zurückzuzahlen; wenn er all seine regelmäßigen Einkünfte für die Schuldenregulierung einsetzen könnte (Überschuldungsintensität).

Leider können zu den einzelnen Verschuldungsarten keine Pro-Kopf-Verschuldung ermittelt werden, da statistisch lediglich die Anzahl der Forderungen und nicht die betroffenen Haushalte bzw. Ratsuchenden ausgewertet werden. Dennoch können Rückschlüsse auf die betroffenen Haushalte gezogen werden. Geht man pro Person von je einem Konto mit Dispositionskredit, einem Miet- und einem Energielieferungsvertrag aus, ist die Anzahl der Forderungen mit der Anzahl der betroffenen Haushalte / Ratsuchenden gleichzusetzen.

##### Bankschulden

Im Berichtszeitraum sind Bankschulden in Höhe von insgesamt 3.385.811,93 € und darunter Schulden aus Dispositionskrediten in Höhe von 135.250,21 € erfasst worden.

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Jahr	2015	2014	2013
<b>Bankschulden</b>	3.385.811,93 €	3.360.723,65 €	2.431.708,90 €
<b>davon Dispo-Schulden</b>	135.250,21 €	2.396,18 €	1.819,91 €

72 % aller Schulden entfielen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Im Vergleich zu den Vorjahren (2014: 72 % und 2013: 63 %) steigen diese tendenziell an.

Im Berichtszeitraum wurden 60 Dispositionskredite erfasst. ausgehend von einem Dispokredit pro Person macht dies 40 % der neu aufgenommenen Ratsuchenden aus, die einen kurzfristigen Geldbedarf abdecken mussten. Häufig kommt es aber zu einer längerfristigen Inanspruchnahme mit dem Risiko, dass bei einer etwaigen Kontopfändung keine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgen kann. In diesem Fällen bedarf es häufig einer Krisenintervention. **Jeder Dritte hatte einen Dispo.**

#### Miet- und Energieschulden

Trotz des relativ geringen Anteils an den Gesamtschulden ist die Bedeutung von Miet- und weiteren Primärschulden sehr hoch. Fristlose Kündigungen und Unterbrechungen von Energielieferungen gefährden die Existenzgrundlage und können zu gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Haushalte führen; von einem erheblichen Verlust an Lebensqualität bis hin zur Obdachlosigkeit. Die Existenz der Betroffenen ist dadurch im höchsten Maße gefährdet, zumal ein Umzug in eine andere Wohnung ohne Mietschuldenfreiheitserklärung nahezu unmöglich ist.

Primärschulden erfordern daher Kriseninterventionen. Sofern sie in einer Kurzberatung geklärt werden konnten, werden sie statistisch nicht erfasst.

Jahr	2015	2014	2013
<b>Mietschulden</b>	103.564,43 €	84.591,19 €	150.517,80 €
<b>Schulden im Primärkostenbereich</b>	62.010,73 €	90.294,02 €	54.855,76 €

Der Anteil der Mietschulden stieg im Verhältnis zum Vorjahr um 22 %. Im Berichtszeitraum wurden 58 einzelne Mietforderungen aufgenommen; das wären 38 % aller neu erfassten Ratsuchenden. **Jeder Dritte hatte Mietschulden.** Daher steht die Beratungsstelle in engem Kontakt zu den großen örtlichen Vermietern. Dieser Kontakt wurde im Berichtsjahr durch persönliche Gespräche und Treffen vor Ort intensiviert.

Die Energie- und Gasforderungen haben sich wieder an das Niveau von 2013 angeglichen. Allerdings wurden 80 Forderungen erfasst; dies entspricht 53 % aller Ratsuchenden und somit mehr als die Hälfte der neu aufgenommenen Personen. **Jeder Zweite hatte Energieschulden.**

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

Die hohen Forderungen aus dem Vorjahr können mit den erheblichen Preissteigerungen begründet werden. Ein Preisanstieg im Laufe einer Abrechnungsperiode führt nicht automatisch zu einer Erhöhung der Abschlagszahlung, so dass schlussendlich in der Turnusabrechnung eine Nachzahlung entsteht.

#### Handyschulden

Auffällig waren die verhältnismäßig hohen Schulden junger Menschen (unter 27 Jahre) gegenüber Telefongesellschaften.

Jahr	2015	2014	2013
Mobilfunk-Schulden	35.688,13 €	22.794,47 €	21.152,78 €

Auf 35 erfasste junge Menschen verteilen sich 41 gescheiterte Handyverträge. Damit kann man schlussfolgern, dass **jeder unter 27-Jährige Handyschulden hat**.

### 3.2. Altersgruppen

Im Berichtszeitraum sind erneut die 28-45jährigen mit 66 Rat- und Hilfesuchenden wieder die am stärksten verschuldete Altersgruppe. Mit 46 Personen in der Gruppe der 46-64jährigen macht sich der demografische Wandel deutlich bemerkbar.

Jahr	2015	2014	2013
Alter bis 21 Jahre	7	1	2
Alter bis 27 Jahre	28	19	28
Alter bis 45 Jahre	66	55	66
Alter bis 64 Jahre	46	51	33
Alter ab 65 Jahre	5	4	9

### 3.3. Berufsbildungsabschluss

Von 152 neu aufgenommenen Rat- und Hilfesuchenden hatten 36 keine Berufsausbildung oder einen Schulabschluss. Dies sind 24 % der überschuldeten Personen. **Fast jeder Vierte hat keinen Berufsabschluss.**

Jahr	2015	2014	2013
abgeschlossene Berufsausbildung	116	102	115
ohne Berufsausbildung	36	26	23
in Ausbildung	-	2	-

Immer noch stellt die fehlende Berufsausbildung ein Eingangstor für zukünftige Abhängigkeit in Hilfe- und Sozialsystemen dar.

### 3.4. Familiensituation und betroffene Kinder

Die größte Gruppe der Ratsuchenden sind die alleinstehenden Personen mit insgesamt 95 Rat- und Hilfesuchenden; dies macht 63 % aller neu aufgenommenen Klienten aus. **Deutlich mehr als jeder Zweite ist alleinstehend.**

Bei den alleinstehenden Frauen und Männern sind kaum noch zahlenmäßige Unterschiede zu verzeichnen.

Jahr	2015		2014		2013	
	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder	Anzahl	im Haushalt betroffene Kinder
alleinstehende Frau	48	34	37	41	40	36
alleinstehender Mann	47	5	41	6	45	6
Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	57	67	52	47	53	50
mitvertretener Partner	11		8		27	

Im Berichtszeitraum lebten in den Haushalten insgesamt 106 Kinder, die von der finanziellen Situation der Eltern unmittelbar mitbetroffen waren. Das sind 13 % mehr als im Vorjahr.

Beinahe 37 % dieser Kinder lebten nur bei einem Elternteil, davon 87 % bei alleinerziehenden Müttern. **Jedes dritte Kind lebt nur bei einem Elternteil.**

Jahr	2015	2014	2013
in den Haushalten lebende und damit betroffene Kinder	106	94	92

Die finanzielle Notlage der Eltern bzw. des Elternteils führt zu starken Benachteiligungen der im Haushalt betroffenen Kinder gegenüber anderen Kindern gleichen Alters. Trotz Bildungspaketes können die betroffenen Kinder nicht ausreichend an verschiedenen sportlichen Betätigungen und kulturellen Unternehmungen nebeneinander teilnehmen, da das Budget begrenzt ist. Gemeinsamer Urlaub in den Schulferien, Kinobesuche, Markenkleidung besonderer Hersteller, Handy mit Flatrate sind nur wenige Beispiele, in denen sich die betroffenen Kinder ausgegrenzt fühlen. Die Chancengerechtigkeit ist gerade in den Haushalten unserer Rat- und Hilfesuchenden kaum gegeben. Größtenteils unbewusst versuchen Eltern diese Unterschiede auszugleichen, in dem sie über Schulden den scheinbar notwendigen Bedarf an Konsumgütern abdecken.

### 3.5. Haushaltsgesamteinkommen

Fast 56 % der neu aufgenommenen Rat- und Hilfesuchenden mussten monatlich mit einem Einkommen von weniger als 1.280 € pro Haushalt auskommen. Das bedeutet einen Anstieg von 6 % gegenüber dem Vorjahr. Davon bezogen 25 % der Ratsuchenden nur ein monatliches Haushaltsgesamteinkommen unter 715 € netto. Insgesamt ist die Gruppe der Geringverdiener um knapp 33 % zum Vorjahr gestiegen.

Über pfändbares Einkommen verfügten lediglich 13 % der neu aufgenommenen Ratsuchenden (2014: 10%, 2013: 18 %).

Jahr	2015	2014	2013
unter 715 €	21	14	18
715 € – 920 €	27	19	11
921 € – 1.280 €	37	31	34
1.281 € – 1.535 €	24	16	25
1.536 € – 2.045 €	14	19	33
mehr als 2.045 €	29	31	17
<b>Einkommen unpfändbar</b>	<b>133</b>	<b>116</b>	<b>112</b>
<b>Einkommen pfändbar</b>	<b>19</b>	<b>14</b>	<b>26</b>

### 3.6. Wohnkosten

Nach einer „Faustformel“ sollten lediglich ein Drittel des Haushaltsgesamteinkommens für Wohnkosten bzw. für die Rückzahlung von Hauskrediten aufgebracht werden.

Über 40 % der Rat- und Hilfesuchenden zahlt mehr als ein Drittel für seine Wohnkosten; also beinahe jeder Zweite. Sogar fast jeder Vierte musste mehr als 41 % für Wohnkosten aufbringen. **Bei fast jedem Zweiten stehen die Wohnkosten zum Haushaltsgesamteinkommen außer Verhältnis.**

Jahr	2015	2014	2013
unter 30 %	68	63	57
30 % – 35 %	23	22	32
36 % – 40 %	24	16	23
41 % – 45 %	9	14	10
über 45 %	28	15	16

### 3.7. Wirtschaftsgeld pro Kopf

57 % der betreuten Haushalte mussten mit weniger als 450 € pro Haushaltsmitglied auskommen, um die existenziellen Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon / Handy, Internet, Fahrtkosten, Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs, Kinderbetreuungskosten usw.) zu decken. Hier sind deutlich die Auswirkungen der Inflation und der allgemeine Preisanstieg erkennbar.

Jahr	2015	2014	2013
bis 199 €	16	6	2
200 € – 331 €	29	15	26
332 € – 450 €	41	46	54
451 € – 650 €	31	33	22
über 650 €	35	30	34

### 3.8. Ursachen der Überschuldung

In der Regel sind mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass eine Überschuldungssituation eintritt. Aus diesem Grunde konnten die Rat- und Hilfesuchenden bis zu drei Faktoren aus dem begrenzten Ursachenkatalog benennen.

Mit 36 % wurde am häufigsten der Wegfall des Erwerbseinkommens als wesentliche Ursache für die Überschuldung genannt. Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt der Überschuldungssituation waren die Trennung / Scheidung (25 %), gefolgt von der Erkrankung der Ratsuchenden (24 %) und von gescheiterten Immobilienfinanzierungen (15 %).

Bei den weiteren Hauptgründen ist das irrationale Konsumverhalten wieder gestiegen, es liegt jetzt an fünfter Stelle mit 13 %. Einkommensarmut hat fast jeder zehnte Ratsuchende (9 %) als Grund der finanziellen Krise angegeben.

Jahr	2015	2014	2013
Arbeitslosigkeit	55	41	71
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	38	32	36
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	36	21	29
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	22	16	15
Konsumverhalten	19	9	-
Einkommensarmut	14	14	9
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	14	10	33
Gescheiterte Selbstständigkeit	10	15	16
Unangemessene Kreditberatung	10	11	7
Haushaltsgründung, Geburt eines Kindes	8	8	13
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung	8	7	-
Bürgerschaft, Übernahme, Mithaftung	4	2	1
Schadenersatz für unerlaubte Handlung	2	-	1

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

In dem Ursachenkatalog werden nur die sichtbaren Gründe abgebildet. Diese Faktoren haben meist tieferliegende psychisch-soziale Auslöser, die es zu erkennen gilt und aufzulösen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden („Drehtüreneffekt“).

### 3.9. Sozialer Status

Die Mehrheit der Rat- und Hilfesuchenden war – wie in den Vorjahren – die Gruppe der abhängig Beschäftigten mit 65 Personen, gefolgt von 45 Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, 14 Rentnern und 14 Empfängern von Arbeitslosengeld.

Jahr	2015	2014	2013
Arbeitnehmer / Angestellte / Beamte	65	58	58
Empfänger von Arbeitslosengeld II	45	35	34
Empfänger von Renten	14	17	17
Empfänger von Arbeitslosengeld I	14	9	12
Auszubildende / Studenten / Sonstige	10	9	17
Sozialhilfeempfänger	4	2	-

Dieses verdeutlicht erneut, dass gerade Arbeitnehmer (häufig in saisonaler Anstellung) massiv von der Überschuldung betroffen waren. Eine Arbeitsaufnahme verursacht Kosten (Anschaffungs- und Unterhaltungskosten eines Kraftfahrzeugs, Reise- und Fahrtkosten, Kosten für Arbeitsbekleidung / Arbeitsgeräte), die vorverauslagt werden müssen. Des Weiteren hat die Person meist im ersten Monat der Arbeitsaufnahme keine Einnahmen (Abmeldung beim Amt und Zahlung des ersten Arbeitsentgelts erst im Folgemonat). Dieser Zeitraum muss bspw. mit einem Dispositionskredit oder aber mit Privatkrediten überbrückt werden.

Statistisch werden auch diejenigen Personen als Arbeitnehmer erfasst, die mit ihrer Beschäftigung ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie ergänzend finanzielle Leistungen vom Jobcenter erhalten. Diese betroffenen Personen (umgangssprachlich 'Aufstocker') sollten vielmehr der Gruppe der Empfänger von Arbeitslosengeld II zugerechnet werden.

## 5. Beendete aktenkundige Fälle

42 Fälle wurden wegen Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beendet.

Jahr	2015	2014	2013
Verbraucherinsolvenzverfahren	42	34	49
Entschuldung / erfolgreiche Regulierung	31	22	29
Sonstige Gründe (nur Schuldnerberatung, Umzug, Tod etc.)	52	8	13
Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	33	7	20
Teilregulierung	7	1	-

Für 31 Rat- und Hilfesuchende konnte eine umfassende Entschuldung bzw. erfolgreiche Schuldenregulierung durchgeführt werden. Diese Personen sind schuldenfrei und können einen wirtschaftlichen Neuanfang wagen. **Jeder Fünfte wurde schuldenfrei.**

Die Entschuldung war größtenteils nur möglich, weil die überwiegende Anzahl der diesbezüglich Betroffenen unser Treuhandkonto in Anspruch genommen haben. Viele Ratsuchende sind nicht in der Lage, eigens Beträge anzusparen oder zurückzulegen. Unsere Verwaltungsfachkraft übernimmt den gesamten buchhalterischen Zahlungsverkehr in eigener Verantwortung.

## 6. Weitere Beratungsergebnisse

Einer alleinerziehenden Ratsuchenden konnte die Antragstellung von Stiftungsgeldern aus der Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien" in Schwerin empfohlen werden, um vergleichsweise die Schulden bei ihren Gläubigern zu regeln.

Auch durch Ratenzahlungsanträge konnten fristlose Wohnungskündigungen bei Vermietern zurückgenommen bzw. abgewandt werden; bei Gläubigern wurde erreicht, dass durchgeführte Lohn- und Gehaltspfändungen zurückgenommen bzw. rangwährend ruhend gestellt wurden.

Als weiteres Instrument der Schuldenregulierung kam es in wenigen Fällen zur Mitwirkung von Arbeitgebern durch Gewährung eines Darlehens, um die Schulden mit einer Einmalzahlung zu tilgen.

## 7. Schwerpunkt Insolvenzberatung

### 7.1. Außergerichtliche Einigungsversuche

Im Berichtszeitraum wurden 66 außergerichtliche Einigungsversuche, um Insolvenzverfahren einerseits zu vermeiden und andererseits auch vorzubereiten, nach den Vorschriften der Insolvenzordnung begonnen.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche	66	46	72
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche	43	42	69
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche	13	4	9

In 13 Fällen – das sind 20 % der Einigungsversuche – gelang die außergerichtliche Schuldenregulierung. Eine Schuldensumme in Höhe von 265.758,20 € wurde mit einer Regulierungssumme in Höhe von 61.386,11 € vergleichsweise vor dem kompletten Ausfall bewahrt. **Dies entspricht einer Regulierungsquote von 23 %.**

Der Anstieg der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen kann mit der Neuregelung, das Insolvenzverfahren auf drei Jahre zu verkürzen, wenn mindestens 35 % der Forderungen nebst den Verfahrenskosten beglichen werden, begründet werden. Die Gläubiger gehen vermehrt auf Vergleichsangebote ein, die annähernd diese Regulierungsquote erfüllen.

Häufig wurde der erfolgreiche Vergleich auch über unser Treuhandkonto abgewickelt (wie bereits unter Ziffer II. 4. ausgeführt).

## 7.2. Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Jahr 2015 wurden 38 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit einer Schuldensumme in Höhe von insgesamt 2.284.250,43 € gestellt; dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 60.111,85 €. Bei dieser hohen Überschuldung ist meist eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern aussichtslos, so dass nur der Weg in die Schuldenfreiheit über das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren führt.

Jahr	2015	2014	2013
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung	38	47	52
Anzahl der Verfahren, die durch Zustimmungsersetzung entschieden wurden	3	-	1

Im Berichtszeitraum ist unsere Beratungsstelle in drei Fällen unter Erteilung einer Vollmacht mit der Durchführung der Antragstellung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens beauftragt worden. In allen drei Fällen wurden die fehlenden Zustimmungen einzelner Gläubiger durch das Insolvenzgericht ersetzt.

Die sinkende Zahl der Insolvenzanträge ist mit den steigenden erfolgreichen Regulierungsplänen zu begründen. Die zum 01.07.2014 in Kraft getretene Insolvenzrechtsreform sieht eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vor.

Könnten die Verfahrenskosten gezahlt werden, kommt bereits eine gerichtliche Restschuldbefreiung nach fünf Jahren in Frage. Damit ergibt sich die realistische Chance für den Ratsuchenden, sich auch außergerichtlich mit den Gläubigern zu einigen, wenn die ersparten Verfahrenskosten als Regulierungssumme auf fünf Jahre angeboten werden.

Könnten in einem Insolvenzverfahren eine Quote von 35 % der angemeldeten Forderungen zuzüglich die Verfahrenskosten beglichen werden, so gelingen vermehrt außergerichtliche Regulierungspläne mit annähernd gleicher Quote (wie bereits unter Ziffer II. 7.1. ausgeführt). „Zumal in der Praxis der gerichtlichen Insolvenzverfahren tatsächlich nur etwa 20 % der Verfahren zu nennenswerten Zahlungen an die Gläubigerinnen und Gläubiger führen.“ (Silke Meyer: Wie geht es „raus aus den Schulden“? Narrative Krisenbewältigung in der Privatverschuldung, APuZ 1-2/2016, S.43)

### III. Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung

Eine aktuelle Studie (Prof Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Meta-studie empirischer Arbeiten, BAG-SB 4-2015, Seite 163-211) untersuchte die Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Zusammenfassend sollen die zentralen Wirkungen stichpunktartig dargestellt werden:

1. **Finanziell-wirtschaftliche Wirkungen**
  - ⇒ Sicherung der Existenzgrundlagen
  - ⇒ Verbesserungen der Einkommenssituation
  - ⇒ Stabilisierung und Verbesserung der Erwerbssituation
2. **Psychosoziale Wirkungen**
  - ⇒ Psychische Wirkungen (Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens)
  - ⇒ Soziale Effekte (Entspannung der Familiensituation / Verbesserung der sozialen Kontakte)
  - ⇒ Sozialmedizinische, gesundheitliche Auswirkungen (besserer Schlaf, geringere Belastung)
3. **Information und Wissensvermittlung**
  - ⇒ Vermittlung handlungsbefähigender Informationen
4. **Lernen und Kompetenzerwerb**
  - ⇒ Längerfristige Lernprozesse (besserer Umgang mit Geld)
5. **Abbau von Zugangsbarrieren zum Verbraucherinsolvenzverfahren**
  - ⇒ Schaffung der persönlichen Voraussetzungen
6. **Monetarisierung der Folgen der Schuldnerberatung („Einspareffekte“)**  
Die Studie zieht den Schluss, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen** ... zur Folge hat“ (ebenda, Seite 168). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmeto-

Statistischer Jahresbericht 2015  
der Schuldnerberatung NWM des Arbeitslosenverbandes Deutschland

den sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird.

„Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählt zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 168).

#### **IV. Anlage Landesstatistik der SB NWM**

Die Landesstatistik Mecklenburg-Vorpommern der Schuldnerberatungsstelle NWM wurde im Berichtszeitraum mit der Software CAWIN (Version 8.7.007) erstellt und ist Bestandteil dieses Berichtes.

Grevesmühlen, den 25.02.2016





Arbeits 35

## Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl: 13058034  
 Träger der Einrichtung: Arbeitslosenverband  
 d Deutschland  
 Name der Beratungsstelle:  
 PLZ/Ort: 23936  
 Grevesmühlen  
 Straße: Wismarsche Str. 5  
 Tel: 03881 - 716304  
 Fax: 03881 - 71 98 051  
 E-Mail: s.grehn@schuldner  
 beratung-nwm.de

Beratungsstelle anerkannt: True

### 1. Personal der Beratungsstelle:

Anzahl der Berater/Innen: 2,70  
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 108,00  
 Anzahl Verwaltungsfachkräfte: 0,75  
 Gesamtarbeitsstunden/Woche: 30,00

### 2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

#### 2.1 Aktenkundige Fälle

Aktenkundige Fälle vor Beginn des  
 Auswertungszeitraums: 249  
 Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im  
 Auswertungszeitraum: 152  
 Aktenkundige Fälle Abgänge im  
 Auswertungszeitraum: 165  
 Aktenkundige Fälle am Ende des  
 Auswertungszeitraums: 236  
 Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt: 1

#### 2.2 Kurzberatungen

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum: 241  
 Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz: 2  
 Kurzberatungen vom Job Center vermittelt: 0

#### 2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und  
 Beratungsbeginn: 0,51

### 3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)

#### 3.1 Art und Umfang der Schulden

Schulden gesamt (Summe): 4.676.770,21  
 darunter Mietschulden (Anzahl): 58  
 darunter Mietschulden (Summe): 103.564,43  
 darunter Schulden im Primärkostenbereich  
 (Anzahl): 80  
 darunter Schulden im Primärkostenbereich  
 (Summe): 62.010,73  
 darunter Bankschulden (Anzahl): 220  
 darunter Bankschulden (Summe): 3.385.811,93  
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl): 60  
 von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe): 135.250,21  
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner  
 unter 27 (Anzahl): 41  
 darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner  
 unter 27 (Summe): 35.688,13



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	7
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	77.448,91
Gesamtanzahl der Forderungen:	1.456
<b>3.2 Altersgruppen</b>	
Alter bis 21:	7
Alter 22 - 27:	28
Alter 28 - 45:	66
Alter 46 - 64:	46
Alter ab 65:	5
<b>3.3 Berufsbildungsabschluss</b>	
abgeschlossene Berufsausbildung:	116
in Ausbildung:	0
ohne Berufsausbildung:	36
<b>3.4 Familiensituation</b>	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	48
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	34
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	47
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	5
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	57
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	67
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	11
<b>3.5 Einkommenssituation</b>	
unter 715:	21
715 - 920:	27
921 - 1280:	37
1281 - 1535:	24
1536 - 2045:	14
mehr als 2045:	29
Einkommen pfändbar:	19
Einkommen unpfändbar:	133
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	10
<b>3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)</b>	
unter 30%:	68
30% - 35%:	23
36% - 40%:	24
41% - 45%:	9
über 45%:	28
<b>3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)</b>	
bis 199 €:	16
200 € - 331 €:	29
332 € - 450 €:	41
451 € - 650 €:	31
über 650 €:	35
<b>3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben</b>	
Arbeitslosigkeit:	55
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	38
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	36
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	14
Gescheiterte Selbständigkeit:	10
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	4
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	22
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	2
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	8



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	10
Einkommensarmut:	34
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	1
Konsumverhalten:	19
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	8
Sonstiges:	34
<b>3.9 Sozialer Status</b>	
Selbständige:	1
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	65
Empfänger von Arbeitslosengeld:	14
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	45
Empfänger von Renten jeglicher Art:	14
Sozialhilfeempfänger:	4
Lehrlinge/Studenten:	1
Sonstiges:	8
<b>4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum</b>	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	165
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	31
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	7
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	42
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	33
davon wegen sonstiger Gründe:	52
<b>5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens</b>	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	66
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	13
Schuldensumme:	265.758,20
angebotene Regulierungssumme:	61.386,11
Anzahl der Forderungen:	62
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	43
Schuldensumme:	2.758.955,47
angebotene Regulierungssumme:	71.312,40
Anzahl der Forderungen:	617
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	13
<b>6. Verbraucherinsolvenzverfahren</b>	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	38
Schuldensumme:	2.284.250,43
angebotene Regulierungssumme:	68.350,32
Anzahl der Forderungen:	531
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	3
Schuldensumme:	23.452,54
angebotene Regulierungssumme:	8.620,00
Anzahl der Forderungen:	29
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0



Anlage 4

## Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Juli 2013 – IX 400d - 80.52.2.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1</b>    <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b></p> <p>1.1    Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.</p> <p>1.2    Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p><b>2</b>    <b>Gegenstand der Förderung</b></p> <p>2.1    Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.</p> <p>2.2    Aufgaben der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:</p> <p>2.2.1    Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Rat Suchenden,</p> <p>2.2.2    Feststellung der Schuldsituation,</p> <p>2.2.3    Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,</p> <p>2.2.4    Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,</p> <p>2.2.5    Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,</p> <p>2.2.6    Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,</p> | <p>2.2.7    Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),</p> <p>2.2.8    Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,</p> <p>2.2.9    Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,</p> <p>2.2.10    Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.</p> <p><b>3</b>    <b>Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte gewährt werden.</p> <p><b>4</b>    <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>4.1    Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.</p> <p>4.2    Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.</p> <p>4.3    Der Träger stellt sicher, dass jede Rat und Hilfe suchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.</p> |
|--|---|

- 4.4 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
  - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz, gewährleisten,
  - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.5 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbeitrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.6 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1 : 25000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:
- höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
  - höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)
- zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 6 136 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr.
- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de) abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartal) gezahlt.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

**8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 2004 (AmtsBl. M-V S. 984), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V S. 1269) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 580



# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11463</b>		
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 12.04.2017	
		Verfasser: Katrin Schmidt		
<b>Beschluss der nach § 2 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen				

## Sachverhalt:

Mit dem am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetz (GVOBl. M-V S. 461) und der darauf basierenden Fusionsverordnung (GVOBl. M-V S. 530) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine neue geförderte Phase freiwilliger Gemeindefusionen eingeläutet worden.

Auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit sollen die Gemeinden des Landes zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen bewogen werden.

Die als Anlage beigefügte Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Die Koordinatoren haben sich auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden.

Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen

eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings - gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes - frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich III wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmende Selbsteinschätzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine unmittelbaren

**Anlagen:**

Handreichung

Selbsteinschätzung - Datenblatt

## Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben -, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
<b>I.</b>	<b>Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung</b>				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereist unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil reduziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude).Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen .Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Abschreibungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
<b>II.</b>	<b>Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft</b>				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchgemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max.	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tat-

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
				4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	sächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table border="1"> <tr><td>mehr als 30</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 20</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 15</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 10</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>10 oder weniger</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>12</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>187</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>324</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>197</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>33</td></tr> </tbody> </table> <p>Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden <b>nicht</b> mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						
<b>III.</b>	<b>Zustand der örtlichen Demokratie</b>																										
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1"> <tr><td>ab 75%:</td><td>6 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 60%:</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 50%:</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 45%:</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 40%:</td><td>2 Pkt.</td></tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Pkt.</td><td>32</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>70</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70						
ab 75%:	6 Pkt.																										
Ab 60%:	5 Pkt.																										
Ab 50%:	4 Pkt.																										
Ab 45%:	3 Pkt.																										
Ab 40%:	2 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
1 Pkt.	32																										
2 Pkt.	70																										

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung												
				<table border="1"> <tr> <td>Ab 30%:</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> </table>	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1"> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>104</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>316</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>209</td> </tr> <tr> <td>6 Pkt.</td> <td>22</td> </tr> </table> <p>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</p>	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22		
Ab 30%:	1 Pkt.																
3 Pkt.	104																
4 Pkt.	316																
5 Pkt.	209																
6 Pkt.	22																
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>größer 3</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 2</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 1</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>genau 1</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer - gleich 2/3</td> <td>1 Pkt.*</td> </tr> <tr> <td>weniger (=Wahlausfall)</td> <td>0 Pkt.*</td> </tr> </table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.
größer 3	5 Pkt.																
größer 2	4 Pkt.																
größer 1	3 Pkt.																
genau 1	2 Pkt.																
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>2 oder mehr Kandidaten</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>kein Kandidat</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																
kein Kandidat	0 Pkt.																
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw.												

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
				Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.										
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es <b>nicht</b> um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).										
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substantielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).										
<b>IV.</b>	<b>Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit</b>														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf</p>
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
					den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	<p>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner</p> <table border="1"> <tr> <td>über 865,85 €</td> <td>(150%)</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 692,68 €</td> <td>(120%)</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 519,50 €</td> <td>(90%)</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 404,06 €</td> <td>(70%)</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 288,62 €</td> <td>(50%)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>€ oder weniger</td> <td></td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	<p>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von <b>577,23 €</b> pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>162</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>245</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>196</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>76</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>54</td> </tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table border="1"> <tr> <td>mehr als 10% Zuwachs</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 5% Zuwachs</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>0% oder mehr Zuwachs</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>5% oder weniger Verlust</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10% oder weniger Verlust</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10% Verlust</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>73</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>206</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>112</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>49</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																								
					die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1"> <tr> <td>ab 15.000 Einwohner</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 12000 Einwohner</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 8000 Einwohner</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>unter 8000 Einwohner</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table> <p>zuzüglich</p> <table border="1"> <tr> <td>über 12 Gemeinden</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 10 Gemeinden</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Gemeinden</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>6 oder weniger Gemeinden</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Punkte</td> <td>2</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1 Punkt</td> <td>11</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>2 Punkte</td> <td>18</td> <td>203</td> </tr> <tr> <td>3 Punkte</td> <td>23</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>4 Punkte</td> <td>17</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>5 Punkte</td> <td>4</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>6 Punkte</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

## Hohenkirchen

ausgefüllt vom

	Einwohner 31.12.2015	1.390	LK
	Anz. EW im Amt	10.774	LK
	Anz. Gem. im Amt	6	LK
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.		
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.		
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7	Amt
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagement		
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben		
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben		
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten		
	Punkte (0-4)		
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung		
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	501	LK
	Zuzüge pro 100 EW	36	LK
	Punkte (0-4)	4	LK
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter		
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	53,4	LK
	Punkte (1-6)	4	LK
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	2,90	Amt
	Punkte (0-5)	4	Amt
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	3	Amt
	Punkte (0-3)	3	Amt
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.		
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen		
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.		
	Punkte (0-5)		
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	7	Amt
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	480,45	LK
	Punkte (0-5)	2	LK
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	9,30%	LK
	Punkte (0-5)	4	LK
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	4	LK
	<b>ERGEBNIS</b>		
27.10.2016	Grundstr. A	300	LK
27.10.2016	Grundstr. B	330	LK
23.01.2017	Gewerbestr.	380	LK
	Mitglieder im AA (soll)	2	LK

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/17/11468</b>	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 12.04.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
<b>Beschluss über das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Hohenkirchen für das Haushaltsjahr 2017</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen			

## **Sachverhalt:**

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Verwaltung hat das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept ausgearbeitet.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 und die Finanzplanjahre 2018-2020.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlagen zum Haushaltssicherungskonzept

## **Anlagen:**

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Hohenkirchen